

Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie

Richtlinie für die Aufstellung von Alarmplänen und für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens vor umweltgefährdenden Stoffen veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 16. März 2015, S. 257

Inhalt

1. Anwendungsbereich
2. Anzeigepflicht
3. Behördliche Zuständigkeiten
4. Alarmmeldung
5. Alarmpläne
6. Sofortmaßnahmen
7. Kostenerstattung
8. Berichts- und Informationspflicht

Anlage 1: Muster für den behördlichen Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan

Anlage 2: Muster für den betrieblichen Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan

Anlage 3: Vordrucke Sofortmeldung/Sofortbericht

Anlage 4: Vordruck Mitteilung außerhalb des WAP Rhein

Anlage 5: Internationaler Warn- und Alarmplan Rhein

Anlage 6: Warnplan Weser

Anlage 7: Rahmenvertrag des Landes Hessen mit der HIM-GmbH vom 31.08.2012

1. Anwendungsbereich

Zum Schutz der Oberflächengewässer, des Bodens und des Grundwassers vor bzw. bei bereits eingetretenen Verunreinigungen mit umweltgefährdenden, insbesondere wasser-gefährdenden Stoffen und zur Abwehr der damit für die Allgemeinheit verbundenen Gefahren müssen Alarm ausgelöst und Sofortmaßnahmen getroffen werden.

Diese Richtlinie gibt den Rahmen für die von den Kreisausschüssen der Landkreise, den Magistraten der kreisfreien Städte und den Regierungspräsidien aufzustellenden Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne vor. Außerdem beinhaltet sie den Rahmen für die auf Anordnung der Wasserbehörden von Industrie- und Gewerbebetrieben aufzustellenden Alarmpläne.

Zweck von Alarmplänen ist die Regelung einer schnellen Information von Behörden und Betroffenen bei Unfällen, Betriebsstörungen und sonstigen Ereignissen, bei denen umwelt-gefährdende Stoffe freigesetzt werden und eine akute Gefahr für Oberflächengewässer, Boden und Grundwasser besteht.

Die Alarmpläne sind in Abschnitt 2.11 des Maßnahmenprogramms 2015–2021 (Entwurf vom 22.12.2014) zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen (Information unter <http://www.flussgebiete.hessen.de>) als eine Maßnahme berücksichtigt, die geeignet ist, Folgen unerwarteter Verschmutzungen vorzubeugen oder zu mindern.

2. Anzeigepflicht

Bei Gefahrenlagen bestehen in vielen Fällen Anzeige-, Informations- oder Mitteilungspflichten gegenüber den Behörden.

Diese Pflichten können sich zum Beispiel aus folgenden Gesetzen, Verordnungen und behördlichen Zulassungen ergeben:

- § 41 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) beim Austreten von wassergefährdenden Stoffen,
- § 4 Abs. 1 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung,
- einem Abwasser-Einleitungsbescheid nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG), HWG,
- § 7 Abs. 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV),
- § 8 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO),
- § 4 des Umweltschadensgesetzes (USchadG),
- § 19 Abs. 1 und 2 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV),
- § 4 Abs. 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB)
- §§ 1.04, 15.02 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV), ,
- § 11 der Hessischen Gefahrenabwehrverordnung für Häfen (HafenGefabwVO).

Die Verletzung von Anzeigepflichten kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

3. Behördliche Zuständigkeiten

3.1 Allgemeines

Die Gefahrenabwehr ist die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehrbehörden (Verwaltungsbehörden, Ordnungsbehörden) und der Polizeibehörden (§ 1 Abs. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)) sowie der öffentlichen Feuerwehren als Einrichtungen der Gemeinden (§ 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)). Alle Aufgabenträger haben sich unverzüglich gegenseitig zu informieren und bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten.

Die Feuerwehren als Einrichtungen der Gemeinden treffen die vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe), soweit diese Maßnahmen nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind (§ 1 Abs. 1 und 2 HBKG). Die Polizeibehörden treffen die unaufschiebbaren Maßnahmen (Sofortmaßnahmen), wenn und soweit eine Erfüllung der

Aufgabe der Gefahrenabwehr durch die Verwaltungsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist (§ 2 HSOG). Die Aufgaben von Feuerwehr und Polizei für die Gefahrenabwehr zum Schutz von Menschen und Sachgütern nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die Gefahrenabwehrbehörden treffen alle weiteren Maßnahmen nach dem WHG, HWG und dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Gefahrenabwehrbehörden sind in den Landkreisen der Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten der Magistrat als untere Wasser- und Bodenschutzbehörden und die Regierungspräsidien als obere Wasser- und Bodenschutzbehörden.

Im Hinblick auf die Feststellung des Schadensumfanges und die durchzuführenden Maßnahmen hat das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) die Wasser- und Bodenschutzbehörden auf Anfrage zu beraten. Die Beratung umfasst vorrangig Stoffdatenrecherchen, den Untersuchungsrahmen und die Bewertung des Gewässer- und Bodenzustandes. Neben der Beratung stellt das HLUG Daten zur Grundwassersituation, zum Boden, der Untergrundbeschaffenheit und aktuelle Gewässergütedaten zur Verfügung. Die vorhandenen Messstellen der Kategorie 1 (feste Messstationen) sind vom HLUG im Internet unter www.hlug.de veröffentlicht. In besonderen Fällen kann das HLUG auch selbst Gewässer- und Bodenuntersuchungen und -bewertungen durchführen.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu ergangenen Verordnungen.

3.2 Zuständigkeiten nach dem Wasserrecht

Die Kreisausschüsse der Landkreise und die Magistrate der kreisfreien Städte (untere Wasserbehörden) sind grundsätzlich zuständig bei Gefahren für Gewässer.

Die Regierungspräsidien (obere Wasserbehörden) sind zuständig bei Gefahren, die von Abwasseranlagen, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder auf andere Weise von Betriebsstätten ausgehen, für welche die Zuständigkeit – entsprechend § 65 Abs. 2 HWG in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden – bei den oberen Wasserbehörden liegt.

3.3 Zuständigkeiten nach dem Bodenschutzrecht

Die Regierungspräsidien (obere Bodenschutzbehörden) sind nach § 16 Abs. 1 HAItBodSchG grundsätzlich zuständig für den Vollzug des HAItBodSchG und des BBodSchG.

Die Kreisausschüsse der Landkreise und die Magistrate der kreisfreien Städte (untere Bodenschutzbehörden) sind zuständig für Maßnahmen nach dem BBodSchG bei schädlichen Bodenveränderungen und für dadurch verursachte Verunreinigungen von Gewässern infolge von Unfällen und/oder dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf Grundstücken gemäß § 1 Abs. 1 Verordnung über Zuständigkeiten nach dem HAItBodSchG. Abweichend davon sind die Regierungspräsidien zuständig, wenn nach der Werksgelände-Regelung (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden) die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde gegeben ist oder wenn es sich bei dem betroffenen Grundstück um eine Altlast oder altlastenverdächtige Fläche handelt.

Sofortmaßnahmen durch die nach Nr. 3.2 zuständige Behörde zur Beseitigung von schädlichen Bodenveränderungen mit einfachen Mitteln, z.B. Bodenaushubmaßnahmen im geringen Umfang, sind als Gefahrenabwehrmaßnahmen auch dann möglich, wenn sich auf dem Grundstück eine Altlast befindet oder es sich um eine altlastverdächtige Fläche handelt.

3.4 Örtliche und instanzielle Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist zunächst die Wasser- und Bodenschutzbehörde, in deren Dienstbezirk Ursachen oder Folgen einer Gewässer- und/oder Bodengefährdung oder eines Schadensfalles erkannt werden. Liegt die Ursache im Dienstbezirk einer anderen Wasser- und Bodenschutzbehörde oder erstrecken sich die Folgen auf den Dienstbezirk anderer Wasser- und Bodenschutzbehörden, so sind diese betroffenen Behörden ebenfalls zu alarmieren. Diese werden in eigener Zuständigkeit tätig, soweit nach § 65 Abs. 2 HWG seitens des Regierungspräsidiums oder der obersten Wasserbehörde oder nach § 16 Abs. 3 HAItBodSchG seitens der obersten Bodenschutzbehörde keine anderen Regelungen getroffen wurden.

Bevor die örtlich zuständige Wasser- und Bodenschutzbehörde in den Fall eintritt, sind die Polizei- und Ordnungsbehörden weiter für Sofortmaßnahmen zuständig. Die örtlich nicht zuständige Behörde leistet in Amtshilfe fachlichen Beistand.

Die Zuständigkeit sonstiger Behörden für unaufschiebbare Eilmaßnahmen bleibt unberührt (§ 3 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)).

Eine instanziell unzuständige allgemeine Ordnungsbehörde (untere statt obere oder obere statt untere Behörde) kann bis zum Eingreifen der instanziell zuständigen allgemeinen Ordnungsbehörde deren Befugnisse ausüben (§ 88 Abs. 1 HSOG).

Ordnet die Polizeibehörde im Rahmen unaufschiebbarer Maßnahmen der Gefahrenabwehr an, gefährliche Abfälle gemäß § 3 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu entsorgen, kann sie oder das Regierungspräsidium auf Grundlage eines Rahmenvertrages vom 31.08.2012 die HIM GmbH mit der Durchführung abfallrechtlicher Sofortmaßnahmen beauftragen. Dies gilt auch, wenn keine oder keine eindeutige Identifizierung der Abfälle möglich ist.

4. Alarmmeldung

Polizei, öffentliche Feuerwehr und Wasser- und Bodenschutzbehörden informieren sich gegenseitig.

Unter dem Stichwort „G e w ä s s e r - u n d B o d e n s c h u t z - A l a r m“ soll die abzugebende Meldung die Angaben des Vordrucks Sofortmeldung gemäß Anlage 3a enthalten. Der Vordruck Sofortmeldung kann auch zur schriftlichen Aufnahme einer telefonischen Meldung verwendet werden.

Die Information der Betroffenen ist im Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan zu regeln.

Die Wasser- und Bodenschutzbehörde beendet den Gewässer- und Bodenschutz-Alarm unter Beachtung der Meldewege mit dem Stichwort „Entwarnung“, sobald der Einsatz von Sofortmaßnahmen nicht mehr erforderlich und keine wasserwirtschaftliche Gefahrenlage mehr gegeben sind.

Das Regierungspräsidium Darmstadt entscheidet bei länderübergreifenden und internationalen Auswirkungen auf den Rhein oder das Regierungspräsidium Gießen für die Lahn, ob über die Wasserschutzpolizeistation Wiesbaden in Mainz-Kastel als Internationale Hauptwarnzentrale (IHWZ) R4 eine überregionale bzw. internationale Information weitergegeben wird oder ein überregionaler bzw. internationaler Alarm auszulösen ist oder ein elektronischer Informationsaustausch nach Anlage 4 zu erfolgen hat. Die IHWZ R4 gibt die Meldung entsprechend dem „Internationalen Warn- und Alarmplan Rhein“ weiter und informiert als Landeshauptwarnzentrale (LHWZ) die betroffenen Stellen im Lande Hessen. Die hierfür jeweils erforderliche technische Ausstattung stellt die oberste Wasserbehörde der IHWZ R4 zur Verfügung.

Bei Gewässerverunreinigungen oder anderen gewässergefährdenden Ereignissen mit länderübergreifender Bedeutung an Weser, Werra und Fulda veranlasst das Regierungspräsidium Kassel die Meldung an das Polizeipräsidium Nordhessen als LHWZ.

Maßgebend sind im Einzelnen der „Internationale Warn- und Alarmplan Rhein“ (s. Anlage 5) und der „Warnplan Weser“ (s. Anlage 6) sowie die Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel.

5. Alarmpläne

5.1 Behördliche Alarmpläne

Von den Regierungspräsidien, Landkreisen und kreisfreien Städten ist in übersichtlicher Form ein Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan aufzustellen. Die aufzustellenden Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne sollen in ihrem Aufbau und Inhalt dem Muster-Alarmplan (s. Anlage 1) entsprechen. Für Rhein, Main, Lahn und Neckar sind der „Internationale Warn- und Alarmplan Rhein“ sowie für die Weser der „Warnplan Weser“ in die Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne einzubinden.

Die Landkreise und kreisfreien Städte tauschen ihre Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne mit den benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten aus und leiten sie den Regierungspräsidien zu. Die Regierungspräsidien tauschen ihre behördlichen Alarmpläne ebenfalls gegenseitig aus und leiten sie den Landkreisen und kreisfreien Städten ihres Regierungsbezirkes und der obersten Wasser- und Bodenschutzbehörde zu. Die Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne der Regierungspräsidien, Landkreise und der kreisfreien Städte sind den Meldestellen, insbesondere den Leitstellen zuzuleiten.

Die Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne sind regelmäßig zu überprüfen und jährlich fortzuschreiben. Hierüber ist der obersten Wasserbehörde Bericht zu erstatten.

5.2 Betriebliche Alarmpläne

Von wasserwirtschaftlich bedeutenden Industrie- und Gewerbebetrieben kann die Wasserbehörde aus Gründen der Vorsorge einen Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan in den entsprechenden Zulassungen fordern. Als Leitlinie für seinen Aufbau und Inhalt sollte das Muster nach Anlage 2 verwendet werden. Dies gilt für direkt einleitende Betriebe, die eine Erlaubnis zur Einleitung nach § 57 Abs. 1 WHG benötigen und für indirekt einleitende

Betriebe, die eine Genehmigung nach §§ 58, 59 WHG benötigen. Für Betriebe, die im Sinne der VAwS mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, ergibt sich dies aus § 3 Nr. 6 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS). Bei Betrieben, die unter die Störfall-Verordnung fallen, können ggf. die entsprechenden Teile des Sicherheitsberichtes und des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für die Erstellung des Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplanes verwendet werden.

6. Sofortmaßnahmen

Unaufschiebbare Maßnahmen (Sofortmaßnahmen) zur Schadensbegrenzung sollen nach Schadensfällen das weitere Austreten und die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern. Sie dienen dem Schutz

- der Oberflächengewässer und des Grundwassers,
- des Bodens und seiner Funktionen, insbesondere in Bezug auf die Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze und Boden-Grundwasser,
- der Trinkwasserversorgung und
- der Funktion der Abwasseranlagen.

Hierbei ist auf der Grundlage der

- Stoffeigenschaften,
- Stoffmenge,
- Standorteigenschaften und
- flächenhaften Ausdehnung

die Gefährdung abzuschätzen, um auf dieser Grundlage die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren festzulegen.

Das stoffbezogene Potential hinsichtlich der Gefährdung der Gewässer ist an Hand der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 2005 (Bundesanzeiger Nr. 98a), eingestellt auf der Internetseite des Umweltbundesamtes unter <http://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/wassergefaehrdende-stoffe/kommission-bewertung-wassergefaehrdender-stoffe>, zu berücksichtigen. Die VwVwS wird bei Inkrafttreten durch die entsprechend § 62 Abs. 4 WHG erlassene Verordnung zur Einstufung wassergefährdender Stoffe ersetzt. Hinsichtlich der Gefährdung des Bodens sind die Regelungen der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) heranzuziehen.

Als Maßnahmen der Schadensbegrenzung kommen insbesondere in Betracht:

- Einstellung von Nutzungen des Bodens und der Gewässer,
- unverzügliche Außerbetriebnahme von Anlagen,
- Sicherung und Stilllegung von Schadensquellen,
- Verhinderung einer Schadensausweitung,
- Entfernung örtlich begrenzter und leicht zugänglicher Verunreinigungen,
- Fernhaltung von Niederschlagswasser,
- Sicherung des Schadensbereiches gegen Betreten.

Im Bedarfsfall können die Einrichtungen des Bundes über das Lagezentrum des Bundesministeriums des Innern in Berlin unter der Telefonnummer 030/186811077 angefordert werden. Des Weiteren wird zur Informationsgewinnung und Fachberatung vor Ort auf das Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem (TUIS) unter www.tuis.org verwiesen. Sollten im Rahmen von TUIS Werkfeuerwehren zur Schadensbegrenzung zum Einsatz kommen, so ist die örtlich zuständige Feuerwehr zu verständigen.

Die bei Reinigungsarbeiten im Rahmen von Sofortmaßnahmen anfallenden Gemische (z. B. Waschwasser und Flüssigkeiten bei Nassreinigung) sind hierbei schadlos zu entsorgen. Dies gilt auch für Ölbindemittel mit der Eigenschaft „(besonders) leicht biologisch abbaubar“. Die technischen Regelwerke DWA-M 715 und DWA-A-716-1 sind hierbei zu beachten.

Die Behörden veranlassen in der Regel die erforderlichen Untersuchungen (z. B. Probenahmen, Schnellanalysen), um

- die Schadstoffe und ihre flächenhafte Ausbreitung festzustellen,
- den Schadensherd und die Schadensursache festzustellen,
- eine Beweissicherung durchzuführen,
- eine Gefahrenabschätzung für weitere Beeinträchtigungen von Böden und Gewässern durchzuführen und
- den für den Schaden ordnungsrechtlich Verantwortlichen zu ermitteln.

Bei der Veranlassung oder unmittelbaren Ausführung von Sofortmaßnahmen ist der Schutz der Behördenbediensteten zu beachten. Die mit den Aufgaben vor Ort betrauten Bediensteten sind entsprechend § 12 Arbeitsschutzgesetz regelmäßig zu unterweisen und von der Dienststelle mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) auszustatten.

Die Wasser- und Bodenschutzbehörden und die Strafverfolgungsbehörden arbeiten eng zusammen und stimmen im Bedarfsfall Untersuchungsschritte nach dem Grundsatz der Effektivität ab, um den Aufwand an Zeit und Kosten (Doppelarbeit) möglichst gering zu halten.

7. Kostenerstattung

Die Behörden sind unabhängig von Finanzierungs- und Regressmöglichkeiten zur Durchführung von Sofortmaßnahmen verpflichtet.

Die Kosten einer Maßnahme trägt zunächst die Behörde, die die Maßnahme angeordnet hat. Auch im Fall einer Maßnahme im Rahmen der Eilzuständigkeit handelt die Behörde in eigener Zuständigkeit und nicht für eine andere Behörde. So schließt die Polizei- oder Ordnungsbehörde Verträge ab (z. B. für die Entsorgung von Abfällen) und bleibt aus dem Vertrag verpflichtet, bis die zuständige Behörde eintritt.

Die erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr und die damit verbundenen Kosten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem Verantwortlichen aufzugeben, andernfalls ist der Verantwortliche im Nachhinein zu den Kosten heranzuziehen. Kostenforderungen können auch gegen die Bundesrepublik Deutschland, das Land Hessen oder eine Gemeinde begründet sein. So können beispielsweise die Kosten der Beseitigung einer Ölverunreini-

gung auf einer Bundeswasserstraße der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion, als Zustandsstörerin in Rechnung gestellt werden.¹

Ordnet die Polizeibehörde im Rahmen unaufschiebbarer Maßnahmen der Gefahrenabwehr an, gefährliche Abfälle gemäß § 3 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu entsorgen und kann sie sie oder das Regierungspräsidium auf Grundlage eines Rahmenvertrages vom 31.8.2012 die HIM GmbH mit der Durchführung abfallrechtlicher Sofortmaßnahmen beauftragen. Dies gilt auch in Fällen, in denen keine oder keine eindeutige Identifizierung der Abfälle möglich ist (z. B. auf Grund fehlender oder unzureichender Dokumente, bei illegalen Handlungen/Entsorgungen und illegalen Lagerungen).

In den Fällen der Allgemeinen Hilfe sind der Gemeinde die Kosten für einen Feuerwehreinsatz von dem Rechtsträger der Behörde zu erstatten, die neben der öffentlichen Feuerwehr zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist (§ 61 Abs. 4 HBKG). Allerdings kann die Gemeinde die Kosten eines Feuerwehreinsatzes auch direkt gegenüber dem Störer (Verhaltens- und/oder Zustandsstörer) und dem Begünstigten (Person in deren Interesse die Leistung erbracht wurde) geltend machen (§ 61 Abs. 3 HBKG).

Bei Folge- und Überwachungsmaßnahmen ist die Finanzierung vorher zu klären.

8. Berichts- und Informationspflicht

8.1. Berichterstattung an die Landesregierung

Über alle besonderen Vorkommnisse, die voraussichtlich

- ein großes Interesse der Öffentlichkeit und der Medien finden,
- Anlass zu Erörterungen im Landtag geben oder
- eine überregionale oder länderübergreifende Bedeutung haben

ist dem Umweltministerium von der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde ein Sofortbericht nach Anlage 3b vorzulegen Dieser Vordruck kann auch auf der Internetseite des Umweltministeriums unter www.umwelt.hessen.de abgerufen werden.

8.2 Unterrichtung des Hessischen Statistischen Landesamtes

Für Unfälle bei der Beförderung oder beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist ein Erhebungsbogen nach § 9 des Gesetzes über Umweltstatistiken abzugeben. Es sind die jeweils aktuellen vom Hessischen Statistischen Landesamt eingeführten Vordrucke zu verwenden. Meldende Stelle ist die jeweils zuständige Wasser- und Bodenschutzbehörde.

¹ BVerwGE 87,181 = ZfW 1991, 172; VGH Kassel ZfW 1993, 38; ZfW 1993, 41 = NVwZ-RR 1992, 624)